

Sitzungsvorlage Nr. 2024/38

Aktenzeichen: 632.21; 632.6

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 25.04.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	13.05.2024	4

Betreff:

Baugesuch: Anbau einer Garage mit Carport und Anbau eines Esszimmers an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst.-Nr. 141, Brunnengasse 14, Gemarkung Crispenhofen

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	13.05.2024	TOP:	4 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja		Nein		
--	----	--	------	--	--

1		2		3		4	
---	--	---	--	---	--	---	--

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt				Produktkonto
20	20	Nein	Ja, mit EUR		

Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragsteller planen an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst.-Nr. 141, Brunnengasse 14 in Crispenhofen, eine Garage mit Carport anzubauen. Außerdem wollen sie an der Südost-Seite des Hauses einen kleinen Querbau erstellen, der ein Esszimmer beherbergen soll.

Das genaue Aussehen des Vorhabens kann der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage entnommen werden.

Bauplanungsrechtlich gesehen befindet sich das Bauvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Seine Zulässigkeit richtet sich deshalb nach § 34 BauGB. Laut dieser Vorschrift ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und wenn die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Meinung der Verwaltung erfüllt das Bauvorhaben alle diese Vorgaben. Deshalb ist ihm das Einvernehmen zu erteilen.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass die vorgesehene (Grenz-)Garage die in § 6 der Landesbauordnung genannten Höchstmaße für eine Grenzbebauung überschreitet. Darum ist sie nur dann genehmigungsfähig, wenn der betroffene Angrenzer eine Abstandsbaulast übernimmt. Das ist jedoch eine bauordnungsrechtliche Thematik, die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Baurechtsbehörde – vorliegend also des Landratsamts Hohenlohekreis – fällt.